

Stellungnahme der LAG FW NRW (Oktober 2020)

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW

„Intervention und Anschlusshilfen“

A. Informations- und Wissensfragen

Einstieg in die Intervention

1. Welche Herausforderungen sind bei dem Übergang von Prävention zur Intervention zu beobachten¹

Allgemeine Förderung, Frühe Hilfen, erzieherische Hilfen und Schutzmaßnahmen zeichnen sich oft durch fließende Übergänge aus, die davon geprägt sind, dass beurteilt werden muss, inwieweit die Fördermöglichkeit des Kindes durch die Eltern, bzw. das aktive Tun oder Unterlassen der Eltern, zu kurz-, mittel- oder langfristiger Gefährdung des Kindes führt.

In diesen Phasen der Einschätzung sind zudem viele Professionen mit unterschiedlichen berufsethischen Prägungen und Qualifikationsgraden zu der Frage der Kindeswohlgefährdung involviert, deren Systeme nicht immer miteinander korrespondieren.

Zudem gilt es zu klären, was der Gesetzgeber, sowie die handelnden Protagonisten unter Missbrauch, Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung, Kinderschutz, Intervention verstehen. Das interdisziplinäre Zusammenwirken in enger Abstimmung steht hier im Vordergrund. Die Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der agierenden Professionen im eigenen Handeln und in dem der Kooperationspartner*innen bei gemeinsamen Beratungen und Abstimmungen dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Qualifikation, Motivation und zeitliche Ressourcen der personellen Besetzung tragen zum Gelingen bei. Das gemeinsame Wissen um Täter*innenstrategien aus den jahrzehntelangen Erfahrungen der psychosozialen Beratungsstellen, der Polizei sowie der Organisationen, Institutionen und Projekte der Täter*innenarbeit sensibilisiert die Akteur*innen in der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Bei der Begriffsklärung zu den Themen Missbrauch, Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung bieten sowohl der ‚Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs‘ sowie das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wichtige Hinweise.

<https://beauftragter-missbrauch.de/>

<https://www.fruehehilfen.de/>

2. Wann sprechen wir von Intervention, welche Interventionsmaßnahmen gibt es und welche Kriterien müssen vorliegen, damit eine Intervention gerechtfertigt ist?

Gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII findet bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft in Kinderschutzfragen“ statt. Diese sollen mit dem zusätzlichen

¹ Siehe Anlage A

externen Blick gemeinsam die Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einschätzen. Dadurch sollen die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, weitere Handlungsschritte im Rahmen eines Schutzplanes zu entwerfen, ggf. das Jugendamt zu informieren oder weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote an die betroffene Familie zu vermitteln. Wichtiger Bestandteil der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt sind verpflichtende Kinderschutzkonzepte, die bei allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen und gelebt werden sollten. Eine Verpflichtung zur Erarbeitung solcher Schutzkonzepte sowie die finanzielle Unterstützung der Träger bei der Konzeptentwicklung wird als außerordentlich notwendig erachtet.²

Je nach „Gefahrenlage“ können zunächst Gespräche mit Hilfeangeboten (gem. § 27 ff SGB VIII, von der Erziehungsberatung bis zur stationären Hilfen zur Erziehung, aber auch therapeutische Angebote etc.) geführt werden. Bei höchster Gefährdung ist das Kind im Wege der Inobhutnahme u.a. unter Zuhilfenahme der Polizei und eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses außerhalb des elterlichen Haushaltes unterzubringen, um es vor dem/der Täter*in zu schützen. Das muss insbesondere auch dann passieren, wenn z.B. die Mutter aufgrund ihrer eigenen emotionalen oder tatsächlichen Verwicklung nicht in der Lage ist, das Kind selber zu schützen, indem sie sich konsequent von dem Täter trennt.

3. Wie können Missbrauch und Vernachlässigung frühzeitig erkannt werden?

In Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit etc. müssen die Aufmerksamkeit und das Engagement der Mitarbeitenden auf das veränderte Verhalten von Kindern und Jugendlichen auch im Kontext zu ihren Bezugspersonen besonders im Fokus stehen. Eine Sensibilisierung der Fachkräfte bereits im Rahmen der Ausbildung sowie in Fort- und Weiterbildungen muss zwingender Bestandteil der Fachlichkeit des pädagogischen Personals sowie der Schule, Kitas, aber auch der Gesundheitsberufe sein.³

4. Welche Beratungsstellen bieten bei Gefährdungen des Kindeswohls Hilfe an und wie, sowie mit Hilfe welcher Akteure werden Interventionen bei begründeten Verdachtsfällen eingeleitet? Wie, wann, unter welchen Voraussetzungen erfolgen Bearbeitung und Strafverfolgung von Missbrauchsfällen?

Hier sind Beratungsstellen wie die Erziehungsberatung, die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, aber auch besondere Fachberatungsstellen mit der Spezialisierung gegen sexualisierte Gewalt gefragt, ebenso Ärzte, die Rechtsmedizin und nicht zuletzt das Jugendamt, das die Hilfestellung als zuständige Behörde verpflichtend übernehmen muss.

Aus fachlicher Sicht sollte eine Strafanzeige immer mit dem Blick auf die Situation und den Willen des Opfers zu stellen sein. Die Last der „Beweisführung“ im Sinne der Glaubwürdigkeit liegt beim Opfer. Die komplexe Belastung eines Strafverfahrens ist für das Opfer enorm und kann evtl. dazu führen, dass ein Verfahren deshalb scheitert. Ist ein Strafverfahren einmal begonnen worden, kann das Opfer selbst bei Eintreten in die Volljährigkeit kein eigenes Verfahren mehr führen. Zum

² Siehe Stellungnahme der LAG FW „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“, 24.08.2020

³ Siehe Stellungnahme der LAG FW „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“, 24.08.2020

Opferschutz sollten die beteiligten Fachleute auch mit Hilfe von Opferschutzorganisationen die passenden Angebote für das betroffene Kind organisieren.

Die sensible Situation für das Opfer hat unlängst dazu geführt, dass die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert worden ist.

Durchführung der Intervention

5. Welche Verfahren bei Inobhutnahmen sind bekannt und inwiefern sind diese standardisiert?⁴⁵

Seit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 und weiterer gesetzlicher Konkretisierungen sollen über verbindliche Verfahrenswege, deren Einführung und Sicherstellung das örtliche Jugendamt verantworten muss verschiedene Aktivitäten die inhaltlichen, quantitativen wie qualitativen Lücken schließen, aber auch Strukturmerkmale schaffen, die es möglich machen, in den erforderlichen Netzwerken zum Schutz der Kinder zusammen zu arbeiten.

Dazu gehören Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. In diesen Vereinbarungen werden Verfahrenswege zu Gefährdungseinschätzung bei vermuteter oder konkreter Kindeswohlgefährdung bis zum Angebot zur Unterstützung bei der Abwendung der Gefährdung, aber auch der Inobhutnahme und dem Entzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht festgelegt. Zudem Verpflichtungen zur Qualifikation und Fortbildung von pädagogischen Fachkräften aber auch der insoweit erfahrenen Fachkraft, die als Unterstützung zur Gefährdungseinschätzung zur Verfügung stehen soll.

Neben den klassischen Einrichtungen und Diensten gem. des SGB VIII sind jedoch auch Personen aus dem Schule und Gesundheitswesen, wie aber auch Polizei, Ärzte und Gerichte wichtige Protagonisten. Hier ist im Jahr 2011 u.a. das KKG in Kraft getreten, um auch diese Zusammenarbeit und Verfahrenswege rechtlich abzusichern.

Um das gelingende Agieren der Vielzahl an Netzwerkpartnern sicher zu stellen, müssen außerhalb eines konkreten Falles Absprachen und Vereinbarungen getroffen werden, um bei der konkreten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und der reibungslosen Übernahme aller handelnden Akteure mit ihren spezifischen Aufgaben zu gewährleisten. Das Netzwerk im Sozialraum, das im Falle eines Verdachtes agiert setzt sich aus zahlreichen Protagonisten zusammen. Hier sind besonders die Kindergärten und Schulen, die Gesundheitshilfe (u.a. Kinderärzte, Frühförderung, SPZ), die staatliche/kommunale und freie Jugendarbeit, Sportvereine, andere kulturelle Einrichtungen und viele andere mehr zu nennen.

Das braucht jedoch Ressourcen und Fortbildung, die bei den meisten Diensten und Einrichtungen in der Regelfinanzierung nicht abgedeckt sind.

Jüngst haben die beiden Landschaftsverbänden LVR und LWL ihre Empfehlungen zu „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ und „Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft“ überarbeitet und durch die Landesjugendhilfeausschüsse an die örtlichen Jugendhilfeausschüsse empfehlen lassen. Zudem haben diese Papiere den Status

⁴ Siehe Anlage B und Anlage C

⁵ Vgl.: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII – Eine Empfehlung für Jugendämter (Herg. LVR + LWL Landesjugendamt, 2020)

einer Empfehlung bekommen, so dass sie eine intensivere Verpflichtung für die örtliche Praxis erfahren.

Um diese Regelungen noch weiter zu verstetigen und für alle Akteure im Sozialraum zu verpflichtenden Aufgaben zu deklarieren sollte ein Landespräventionsgesetz weiter Rechtssicherheit geben.

6. Wie gestaltet sich Kinderschutz aus Sicht der Justiz?

Hierzu liegen uns keine Kenntnisse vor.

Anschlüsse an die Intervention

7. Wie erfolgt eine subjektiv erfolgreiche Anschlusshilfe, welche Akteure werden eingebunden, wenn das Erlebte verarbeitet werden muss? Wie werden betroffene Kinder/Jugendliche und deren Familien mittel- und langfristig begleitet⁶

Es gibt eine Anzahl von Möglichkeiten, insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aber auch für Eltern wie für Personen aus dem Nahfeld des betroffenen Kindes, um sich beraten und begleiten zu lassen. Beratungsangebote gibt es sowohl im persönlichen Kontakt, aber auch telefonisch oder digital. (<https://www.mkffi.nrw/vorbeugung-schutz-und-hilfe-fuer-kinder-jugendliche-und-deren-familien>)

Die Möglichkeiten der Hilfen setzen sich sowohl aus dem gesamten Angebotsspektrum des SGB VIII (von der Erziehungsberatung bis zur stationären Hilfe zur Erziehung, aber auch therapeutische Angebote etc.) zusammen, als auch aus Leistungen der Gesundheitshilfe (z.B. Frühförderung, therapeutische Hilfen), Interventionen des Familiengerichtes und anderer Unterstützungsleistungen (besonders bei der Begleitung des betroffenen Kindes bei diversen juristischen Verfahren, z.B. anhand eines Verfahrenspfleger (FamFG) oder psychosozialer Prozessbegleitung gem. § 406g).

Die Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen des SGB VIII werden aufgrund der individuellen Situation im Rahmen des sog. Hilfeplanverfahrens (gem. § 36 SGB VIII), das vom Jugendamt geleitet und verantwortet wird, festgelegt. Dazu gehört u.a. die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in Pflegefamilien oder stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen. Diese Hilfemaßnahmen können bis zur Volljährigkeit des Opfers und darüber hinaus durchgeführt werden.

8. Welche Ansprechpartner und Angebote stehen den Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen zur Verfügung?

Grundsätzlich stehen alle etablierten, für Kinder und Jugendliche geeigneten Beratungsangebote zur Verfügung. Dazu gehören Erziehungsberatungsstellen, aber auch alle spezialisierten Beratungsangebote zu sexuellem Missbrauch. Zudem gibt es digitale Beratungssettings, wie Nottelphone oder Onlineberatung bzw. Chats. Der Bekanntheitsgrad der Beratungsangebote muss verstärkt und ausgebaut werden. Gerade die digitalen Zugänge ermöglichen den Kindern und

⁶ Siehe Anlage D

Jugendlichen zu jeder Zeit einen, wenn gewünscht, anonymen und jederzeit erreichbaren Zugang zu Aufklärung und Beratung von jedem Standort aus.

9. Wie werden welche Formen der Anschlusshilfen genutzt?

Dazu liegen uns keine Kenntnisse vor. Zahlen können evtl. über KomDat abgefragt werden.

10. Gibt es eine Standardisierung beim Rückführungsmanagement (Rückführung in das Familiensystem)? Wie wird die Rückführung langfristig gestaltet/begleitet? Welche Rolle spielen dabei die Fachkräfte? Wie findet die Überprüfung der Rückkehrmöglichkeiten in das Familiensystem statt?

Jede Einrichtung/Pflegefamilie hat ein Rückführungsmanagement. Eine mögliche Rückführung sollte nur stattfinden, wenn eine weitere Gefährdung des Kindes ausgeschlossen ist. Dazu müssen die Eltern oder andere Personen im Nahfeld des Kindes beraten und befähigt werden, so dass das Kind/ der Jugendliche adäquat gefördert und geschützt wird. Diese Unterstützung kann auch nach Rückkehr des Kindes in den familiären Haushalt fortgeführt werden. Das Jugendamt ist weiterhin das zentrale Organ der Hilfestellung und muss alle beteiligten Fachinstitutionen, sowie Gerichte, Schulen, Gesundheitssystem, Kindergärten und weitere Institutionen koordinieren. Die Rückführung und evtl. verbundenen Hilfen werden ebenso über das Hilfeplanverfahren (gem. § 36 SGB VIII) gesteuert. Somit hat das Jugendamt die Verantwortung und muss überprüfen, ob eine Rückführung gelingt.

B. Bewertungs- und Einschätzungsfragen, Vorschläge für Maßnahmen

11. Wie würden Sie aus Sicht der Kinder die Maßnahmen der Intervention beschreiben? Ist den Kindern verständlich, warum sie an einzelnen Maßnahmen teilnehmen?

Für kindliche Opfer, die im familialen Nahfeld Missbrauch oder Gewalt erfahren haben, sind Interventionen, die zur (notwendigen) strikten Trennung von den Eltern und vom Täter führen, häufig schwierig. Trotz ihres Missbrauchs durch die Personen sind sie oftmals an diese Personen emotional gebunden und erleben diese Trennung als schwierig. Sie sind zudem oft mit Schutzaufträgen zu Geschwisterkindern oder zum anderen Elternteil innerlich oder vom Täter beauftragt, den sie durch die Trennung nicht mehr erfüllen können. Sie sehen sich u.U. selber als Täter sind mit Schuld- und Schamgefühlen besetzt.

Zudem können sie durch die Vertrauensbrüche, die sie in der Familie erlebt haben, nicht leicht zu anderen Personen, die sie unterstützen wollen, Vertrauen aufbauen. Kleine Systeme wie Pflegefamilien sind aufgrund der ähnlichen Struktur zur Herkunftsfamilie eher bedrohlich. Je jünger die Kinder sind, desto fordernder ist die Situation für die Fachkräfte, den Kindern Sicherheit und Hilfen zu vermitteln, da die Sprachfähigkeit und die emotionale Entwicklung bei jungen Kindern den Herausforderungen und der Vermittlung der Nöte an andere nicht gewachsen sind.

Die agierenden Fachleute müssen für diesen Kontext extrem gut geschult sein, um Signale des Kindes richtig wahrnehmen und deuten zu können und zudem auf geeignete Weise den Kindern die Situation zu erläutern und sie mit den richtigen Maßnahmen zu begleiten.

12. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei und sozialem Umfeld der Opfer?

Das KKG hat die intensivere Zusammenarbeit der genannten Akteure verbessert und juristische Möglichkeiten geschaffen. Trotzdem muss die Zusammenarbeit noch verbessert werden. Dazu braucht es Vernetzungen, die in Vorbereitung auf den Einzelfall die gemeinsame Arbeit beschreibt. Hierzu gehören die Schaffung des gemeinsamen Verständnisses von Indizien und Definition von Missbrauch und Vernachlässigung, aber auch der Absprachen von Verfahrensabläufen und der verschiedenen Rollen in diesen Prozessen. Gemeinsame Fortbildungen und Vernetzungsstrukturen müssen eine gleiche Haltung zu den Themen Missbrauch, Intervention und Anschlusshilfen erzeugen. Hier kann ein Landespräventionsgesetz die Möglichkeit schaffen, alle Akteure mit notwendigen Ressourcen auszustatten aber auch zu verpflichten. Dazu braucht es Ressourcen, d.h. die finanzielle Ausstattung, um solche übergeordneten Aufgaben wahrzunehmen. Diese Refinanzierung fehlt in fast allen Systemen.

13. Diagnostik, Traumatherapie und Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt: Wie wirken diese Maßnahmen im Spannungsumfeld untereinander und wie ist NRW in der Angebotsstruktur aufgestellt?

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und therapeutischen Angeboten ist aufgrund des täglichen Bedarfes gut aufgestellt. Probleme bestehen darin, dass das therapeutische Angebot, auch in den Ballungsgebieten, nicht ausreichend ist. Lange Wartezeiten sind gerade in krisenhaften Situationen belastend. Es führt nicht selten zu Aufenthalten in der Akutpsychiatrie. Die Versorgungsdichte ist im urbanen Raum aber besonders im ländlichen Bereich unzulänglich. In Rahmen von laufenden Strafverfahren werden therapeutischen Begleitungen oft ausgeschlossen, um die Beweislage nicht zu verfremden. Da die Strafverfahren jedoch häufig Monate dauern, ist diese Situation für die Opfer oft nicht erträglich und sie führt entsprechend ebenfalls zu Verschlechterungen des psychischen Zustandes der Kinder.

14. Welche Anschlusshilfen müssen für einen gelingenden Kinderschutz implementiert werden?

Siehe vorangegangene und folgende Fragen.

15. Mit welchen Problemen/Herausforderungen sind Kinder und Jugendliche durch eine Intervention konfrontiert?

Siehe Frage 11

16. Welche Herausforderungen sind bei den Anschlusshilfen im ländlichen Raum bekannt?

Die Dichte der Beratungs-, Betreuungs- und Therapieangebote im ländlichen Raum ist wesentlich niedriger als im Ballungsraum, so dass die Wartezeit oder aber die Fahrzeiten sich für das Kind extrem erhöhen. Bei der außerfamilialen Unterbringung eines Kindes kann es dazu führen, dass es aus seinem sozialen Umfeld gerissen wird. Das kann eine weitere Belastung für das Kind sein.

17. Wie kann man aus Ihrer Sicht gewährleisten, dass die Erreichbarkeit der Kinder und der Familien verstärkt wird und ein ganzheitlicher Ansatz für die Kinder und Familien erkennbar wird?

Schulen beteiligen sich in vielen Verfahren nur, wenn sie selbst mit einem Problem betroffen sind. Um für Kinder einen geeigneter Ansprechpartner zu sein, braucht es passende Ausbildung und eine entsprechende Haltung, denn genauso wie die Kindergärten sind die Lehrer*innen die Personen, die die Kinder und Jugendlichen täglich sehen. Ein*e Lehrer*in kann so der „nächste Ansprechpartner“ für die Kinder sein kann. Das bedeutet, dass es eine Änderung der Verpflichtung der Regelsysteme zur Fortbildung und Netzwerkarbeit geben muss.

Durch eine gemeinsame Haltung in die damit verbundene Netzwerktätigkeit, kann ein flächendeckendes Beratungs- und Kontaktangebot für die Kinder geschaffen werden. Auch hier wäre ein Landespräventionsgesetz, das diese Anforderung möglich macht, hilfreich für den Kinderschutz. Präventionsketten müssen klar beschrieben sein und finanziert werden.

Der Bekanntheitsgrad der face-to-face wie der virtuellen Beratungsangebote muss verstärkt und ausgebaut werden. Gerade die digitalen Zugänge ermöglichen den Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit einen, wenn gewünscht, anonymen und jederzeit erreichbaren Zugang zu Aufklärung und Beratung von jedem Standort aus.

18. Gibt es Brüche in der Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch die Maßnahmen?

Wie gehen Kinder und Jugendliche mit diesen Brüchen um? Sehen Sie an dieser Stelle Verbesserungspotential?

Durch unterschiedliches Verständnis und Arbeitsweisen des Helfersystems, der Gesundheitssysteme, von Justiz, Polizei aber auch des Regelsystems kann es zu „Überweisungsproblemen“ kommen, so dass (erste) Anzeichen und Nöte von Kindern untergehen können und eine rechtzeitige Hilfe nicht einsetzt. Hier wäre eine übergeordnete Koordinierung aus einer Hand sinnvoll.

Familienrichter*innen benötigen eine besondere Ausbildung und sollten verpflichtet werden, sich an den Helfernetzwerken zu beteiligen.

19. Sehen Sie für NRW die Notwendigkeit, im Bereich der Intervention und der Anschlusshilfen Gesetze, Verordnungen oder Strukturen zu optimieren?

Alle Jugendämter müssen personell so ausgestattet sein, dass sie die Fallverantwortung fachlich fundiert übernehmen können (Fallzahlen, Ausbildung, Teambesprechung, Supervision)

Absicherung der Rahmenbedingungen für Kinderschutz durch ein Landespräventionsgesetz:

Die LAG FW NRW hält eine gesetzliche Grundlage für dringend geboten, die präventive Kinder- und Jugendhilfe abzusichern, auszubauen und weiterzuentwickeln. Ein Landespräventions-gesetz könnte die Veränderung der Ausrichtung des kommunalen Kinderschutzes unterstützen und somit deutlich qualifizieren, indem dieser in ein umfassendes Handlungskonzept der Landesregierung eingebettet wird. Es geht um eine intensivere Kooperation und Zusammenführung der bestehenden Präventions- und Interventionskonzepte aller beteiligten Akteur*innen zu einer landesweiten Strategie.

Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen in relevanten Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe und -arbeit, KITA, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Sport etc.).

Eine Berücksichtigung der Thematik des Kinderschutzes sollte im **Curriculum der pädagogischen Ausbildung** etabliert werden. Verbunden mit einer engen Kooperation von Einrichtung/

Anleitung – Schule – Fachschüler*in/Studierende.

Evaluation zur Erfassung der Angebote und Wirksamkeit von Präventionskonzepten in NRW, insbesondere zu den Zahlen und Fakten zu flächendeckenden bewährten

Präventionskonzepten in den Kommunen NRWs, zu überregionaler und landesweiter Kooperation und Kommunikation und zu der Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen in NRW.

Erarbeitung und regelmäßige Pflege einer Datenbank mit den Kontaktdaten von Expert*innen in NRW, die regional, überregional und landesweit im Bereich der Prävention tätig sind, sowie den Anbietern von integrierten Präventionskonzepten und präventionsbezogenen Theaterstücken.

Ausreichende Ressourcen für den Zugang zu Fortbildungen. Die Teilnahme an Präventionsangeboten und Fortbildungen darf weder auf Seiten der anbietenden spezialisierten Fachberatungsstellen oder Familienberatungsstellen, noch auf Seiten der Fachkräfte bei Polizei, Justiz, Schule, Kitas, Familien usw. durch fehlende Ressourcen behindert werden.

Finanzierung der personalen Ressourcen / Förderung von berufsübergreifenden Netzwerken wie zum Beispiel „Runde Tische“ in Kommunen und/oder Kreisen.

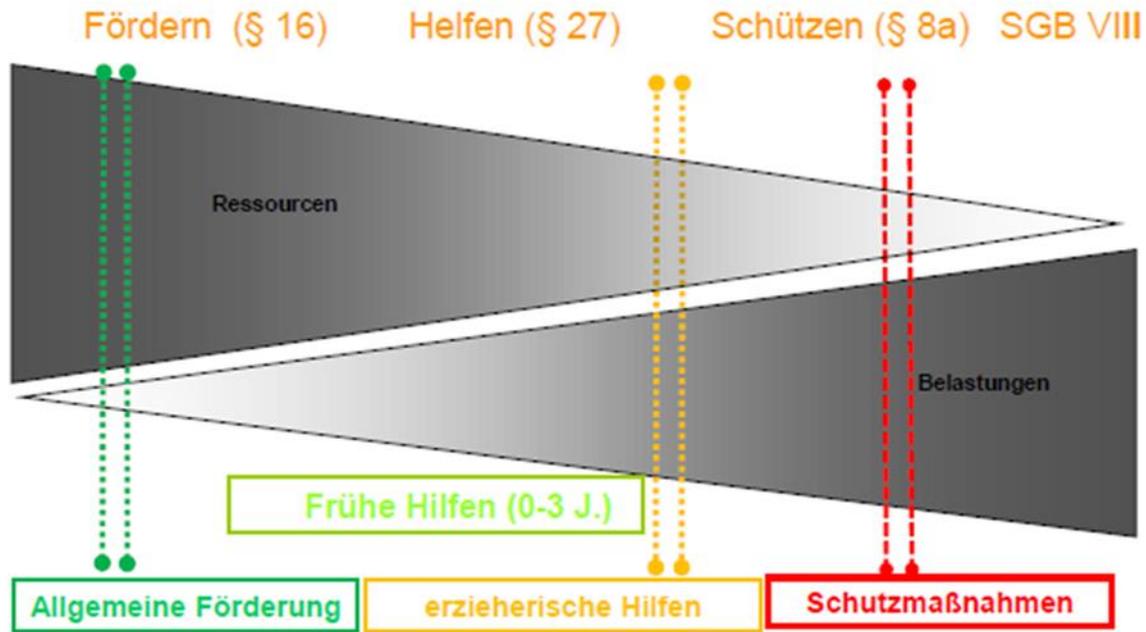
Rechtliche Voraussetzungen zur verpflichtenden Vorlage von Kinderschutzkonzepten schaffen, die in allen Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vorliegen müssen. Die bloße Entwicklung von Handlungsleitfäden und Konzepten ist hier nicht ausreichend, es muss vielmehr ein klares Regelwerk darüber geben, wer für die Umsetzung in der jeweiligen Einrichtung vor Ort verantwortlich ist, ebenso wie für die regelmäßige Kontrolle, bzw. Überprüfung.

Ausbau von Ressourcen: Ausreichende finanzielle und personelle Absicherung der Einrichtungen, die Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention leisten. Die öffentliche Förderung der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe ist an das Vorhandensein und die Weiterentwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten zu knüpfen.⁷

⁷ Siehe Stellungnahme der LAG FW „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“, 24.08.2020

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Anlage A



Anlage B

Frau	Schwangerschaft	Geburt	Säuglinge	bis 3 Jahre	bis 6 Jahre	bis 14 Jahre
	Hebamme					
	Familienhebamme					
Frauenärztin/Frauenarzt						
Ärztinnen/Arzt, Psychologinnen/Psychologen und Kliniken je nach Bedarf						
		Entbindungs- klinik				
			Kinderärztin/Kinderarzt (ggfs. Kinderklinik und SPZ)			
Hilfe für „junge Menschen“ bis 27 Jahre			Jugendamt (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe)			
	Schwangerschafts- beratungsstellen					
			Erziehungsberatungsstellen			
weitere Beratungsstellen (je nach Bedarf)						
			Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege			

Quelle: Nationales Zentrum Frühe Hilfen

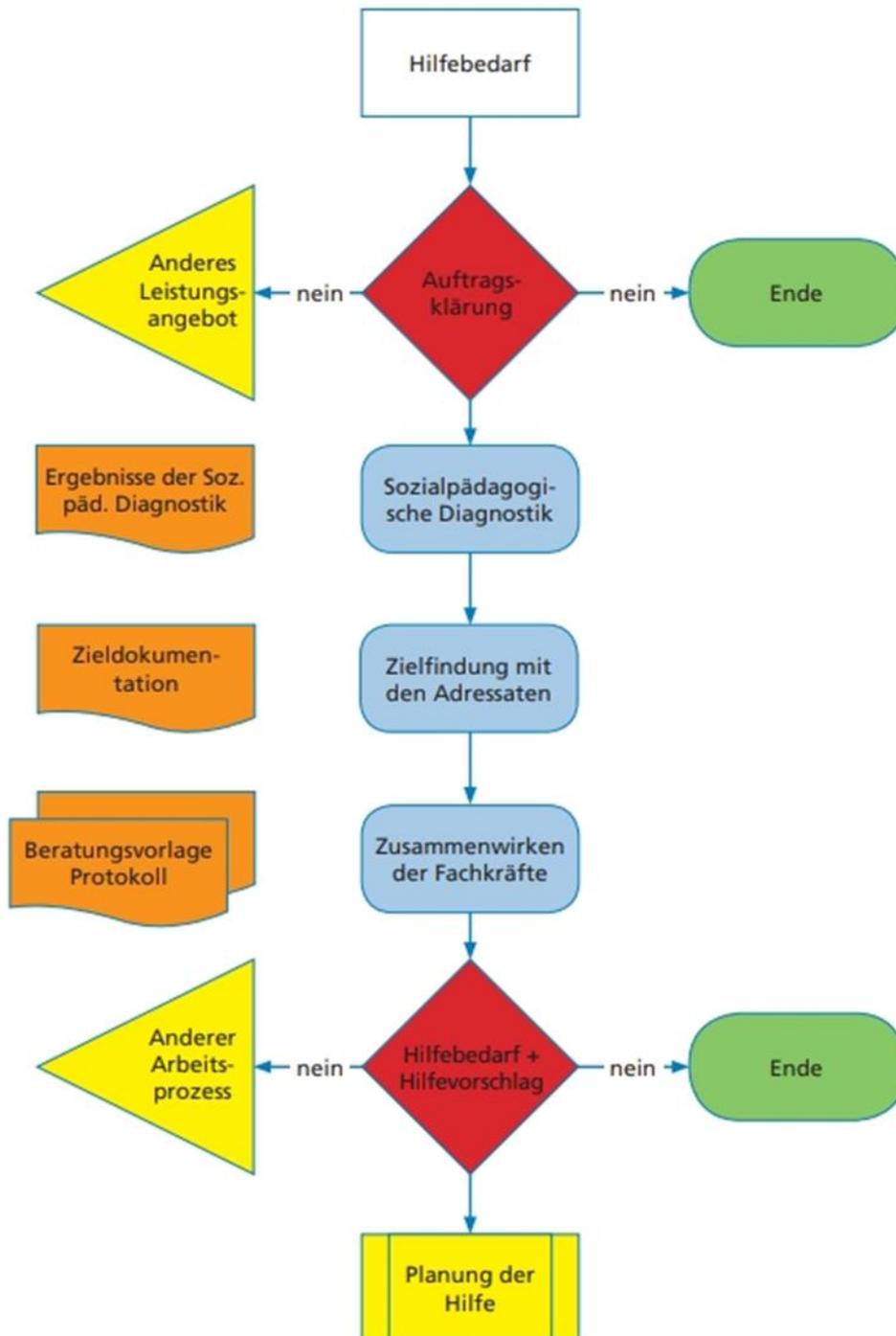
Anlage C

Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII und § 4 KKG



In Anlehnung an Christine Gerber, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Vortrag auf der Konferenz der Kinderschutzfachkräfte, Gelsenkirchen 29.11.2013

Anlage D



Quelle: Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII – Eine Empfehlung für Jugendämter (Herg. LVR + LWL Landesjugendamt, 2020)